

# Internationales Wirtschaftsrecht – 3. Semester

## Vorlesungsübersicht

### 1 Grundlagen

#### 1.1 Rechtsquellen

##### 1. Völkerrecht

###### (a) Begriff des Völkerrechts,

- Abgrenzung Staatsrecht – Völkerrecht

###### (b) Staatenbeziehungen als alleiniger Regelungsbereich des *klassischen* Völkerrechts

###### i. Staat

- Volk: auf Dauer angelegter Verbund von Menschen, über den der Staat die Hoheitsgewalt im Sinne der Gebietshoheit (*territorial jurisdiction*) und Personalhoheit (*personal jurisdiction*)
- Gebiet: geographischer Raum, Grenze als Trennlinie zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen
- Gewalt/Kontrolle: Fähigkeit, eine Ordnung auf dem Staatsgebiet zu organisieren (*innere Souveränität* → Verfassungsautonomie) und nach außen selbständig und von anderen Staaten rechtlich unabhängig und im Rahmen des Völkerrechts zu handeln (*äußere Souveränität* → allein Völkerrecht und keiner anderen Autorität unterstellt)
- Anerkennung

###### → Exkurs: Zusammenschluss von Staaten

- ▷ Bundesstaat (Föderation): Verbindung mehrerer Staaten zu einem Gesamtstaat, in dem die Staatlichkeit der Gliedstaaten erhalten bleibt; staatliche Aufgaben sind aufgeteilt zw. Bund und Ländern, → Ggs. Einheitsstaat (nur eine Ebene staatlicher Willensbildung)
- ▷ Staatenbund (Konföderation): ggü. Bundesstaat losere Verbindung; Unabhängigkeit der Staaten unangetastet, keine eigene Staatsgewalt: verbindliche Beschlüsse nur möglich, wenn alle Teilstaaten zustimmen (Übergangsstadium zum Bundesstaat: USA, Schweiz)
- ▷ Staatenverbund: supranational organisierte zwischenstaatliche Organisation: EU und Mitgliedstaaten, volle Völkerrechtssubjektivität → Internationale Organisation Zusammenschluss von eigenständigen Staaten auf bestimmten Sektoren

- ii. Internationale (supranationale) Organisationen
    - Vereinte Nationen (UN)
    - Regionale Organisationen (Europarat, OSZE, GUS)
    - Europäische Gemeinschaft
  - iii. Individuen: grundsätzlich keine Völkerrechtssubjektivität, aber mittelbare völkerrechtliche “Berechtigungen” aus völkerrechtlichen Verträgen
- (a) Universales und partikulares Völkerrecht in Wirtschaftsbeziehungen
- i. Historischer Hintergrund
    - Zusammenschlüsse von Kaufleuten (Gilden, Hanse) als Träger des internationalen Geld- und Warenverkehrs → Bemühung um Liberalisierung des Fremdenrechts, insbes. des Stapel-, Markt-, Niederlassungs- und Erbrechts
    - *Merkantilismus*
      - ▷ Rechtseinheit eines Staates erfordert dessen Wirtschaftseinheit, zur Vermehrung des wirtschaftlichen Wohlergehens der so begründeten Nationalökonomie forderte der M. positive Handelsbilanzen, die Verhinderung der Einfuhr von Fertigwaren durch Zölle, die Ansammlung der von den eigenen Bürgern in anderen Staaten erworbenen Gelder und Edelmetalle sowie die Verarbeitung eigener Rohstoffe im Inland.
    - führt letztendlich gegen die *Freihandelslehre*
      - ▷ je weniger die wirtschaftlichen Vorgänge von Staats wegen beeinflusst würden, desto besser sei es für die Wirtschaft und die Regierung
    - zur Ausbildung von (Schutz-)Zollregimen
    - *Atlantic-Charta*, 14.08.1941: allgemeines Diskriminierungsverbot und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit
    - 1944 Verhandlungen von *Bretton Woods* über den Wiederaufbau eines funktionierenden Zahlungssystems (Zusammenbruch des ehemaligen Wechselkurssystems nach WK I)
      - *Internationaler Währungsfond, IMF* unterstützt Mitgliedsstaaten bei Zahlungsbilanzdefiziten, sichert internationale Liquidität
      - *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, IBRD – Weltbank* für den wirtschaftlichen Aufbau nach WK II, Förderung der Entwicklung wirtschaftsschwacher Länder mit Projektdarlehen, durch Bürgschaften oder Kreditbeteiligungen
    - 30.10.1947 *Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, GATT* (einzig verwirklichtes Element der *Havanna-Charta*, die das Ziel hatte eine internationale Handelsorganisation mit weitem Zuständigkeitsfeld zu schaffen)
  - ii. Faktische Grundlagen des internationalen Wirtschaftsverkehrs
    - Wirtschaft stellt Bereich für enge, häufige und wichtige Beziehungen zwischen Staaten dar
    - Recht bietet Rahmen und regelt Beziehungen
- Exkurs: Rechtsquellen, Art. 38 IGH-Statut
- ▷ völkerrechtlichen Verträge

- ▷ internationales Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht erkannten Übung
  - ▷ von den Kulturvölkern anerkannte Rechtsgrundsätze
    - Verbot des Rechtsmißbrauches
    - Verwirkung
    - Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung
    - Grundsatz von Treu und Glauben
  - ▷ richterliche Entscheidungen und Völkerrechtslehre
  - ▷ rechtliche und faktische Sanktionsmaßnahmen → Sicherung der Völkerrechtskonformität
- (b) Völkerrechtliche Verträge/Internationale Abkommen
- i. Zwischenstaatliche Abkommen zugunsten des privaten Sektors → unabhängig von nationalem Recht und dessen Änderung
  - ii. gezielte Regelung bestimmter Ausschnitte des zwischenstaatlichen Miteinanders → Außenhandelsbeziehungen, insbes. Importzölle und andere Handelshemmnisse
  - iii. Umsetzung in innerstaatliches Recht vermeidet zwischenstaatliche Konflikte
- (c) Völkergewohnheitsrechtliche Grundlagen
- i. Verhalten von Völkerrechtssubjekten, von gewisser Dauer und Ausdruck einer korrespondierenden Rechtsüberzeugung
    - Staatenimmunität
    - diplomatischer Schutz ggü. fremder Staatsgewalt
    - Grundsatz: Freiheit der Handelsbeziehungen
    - “Diskriminierungen” in Form von
      - *Meistbegünstigungsklauseln*
      - *Handelsembargo*
        - ▷ diskriminierende ein- oder mehrseitige Beschränkungen der Ein- oder Ausfuhr von Waren, Rohstoffen, Technologie, Kapital oder Dienstleistungen aus politischen oder sicherheitspolitischen Gründen mit dem Ziel, durch die Vorenthaltung von Wirtschaftsgütern ein bestimmtes Verhalten zu erzielen

grundsätzlich zulässig, Grenze: Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes, bzw. vertragliche Verpflichtungen
  - Gewohnheitsrecht zur Sicherung des Güterausstausches
    - Schifffahrtsweltfreiheit auf der Hohen See
    - Recht auf friedliche Durchfahrt (*innocent passage*)
    - Schutz von Auslandsinvestitionen, Enteignung nicht grundsätzlich verboten, Entschädigung nach Fairness- und Angemessenheitskriterien
  - ii. subsidiär zu vertraglichen Regelungen (Ausn: *ius cogens*)
2. Institutionalisierung
- (a) Wirtschaftliche Tätigkeit der UN
- Art. 55 UN-Charta: Ziel der UN ist jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen

- Art. 13 UN-Charta: Generalversammlung veranlasst Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab,
    - um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion beizutragen
  - Resolutionen zu ökonomischen Fragestellungen
  - *Wirtschafts- und Sozialrat, ECOSOC* als wirtschafts- und sozialpolitisches Hauptorgan, Art. 61–72 UN-Charta, mit regionalen Wirtschaftskommissionen (Beratung und Information zu Aufbau und Zusammenarbeit)
- (b) Internationaler Währungsfond (IWF/IMF)
- Mitglieder 181 (1998)
  - Gouverneursrat (Minister bzw. Notenbankpräsidenten) Hauptorgan, nimmt die Befugnisse aus dem IWF-Abk. wahr
  - Exekutivrat: Geschäftsführung
  - Aufgabe: s.o.
- (c) Weltbankgruppe
- IBRD, *Internationale Finanz-Corporation, Internationale Entwicklungsorganisation, Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur*
  - Mitglieder 181 (1998)
  - Aufgabe: wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Mitgliedsländer
- (d) UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD)
- Ausgangspunkt: Beschluss des ECOSOC von 1962, dann 1964 institutionalisiert
  - Handels- und Entwicklungsrat als ständiges Organ (144 Mitgl.) zur Vorbereitung der Handelskonferenzen, mit Haupt- und Unterausschüssen, Sekretariat
  - Tätigkeit: Ausdehnung der internationalen Beziehungen im Bereich der Wirtschaft und des Handels mit dem Ziel den Anteil der Entwicklungsländer am Welthandel zu vergrößern, Schwerpunkt: Rohstoffe
- (e) GATT
- multilateraler Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten → keine internationale Organisation i.e.S.
  - Hauptorgan: Vollversammlung der Vertragsparteien, daneben “Rat der Vertreter” zur Geschäftsführung zw. den Verslg., mehrere Ausschüsse (u.a. für Handel und Entwicklung)
  - Aufgaben → Ziele des GATT: Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Verpflichtung zur Meistbegünstigung, Schutz nationaler Industrie nur durch Zolltarife, nicht durch Quoten, Grundsatz der Konsultation (Rahmen für Verhandlungen zum Abbau von Zöllen und Handelsbarrieren)
  - “GATT-Runden”, insbes. *Uruguay-Runde, 1986*, behandeln Hemmnisse im industriellen und Agrarhandel, sonstige protektionistische Maßnahmen (Subventionen), die Beseitigung von Selbstbeschränkungs-Abk. und einseitigen Schutzklauseln, grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, wirtschaftliche Aspekte des Schutzes von geistigem Eigentum

- (f) WTO
- 1994 – nach Ende der *Uruguay-Runde* – Eingliederung des GATT in eine *Welthandelsorganisation, WTO* → eigenständige internationale Organisation, keine Nachfolge-Organisation des GATT! → Parallelgeltung, was durch Lossagungen vermieden wird
  - Mitglieder 133 (1998)
  - 3 Säulen: GATT '94, *Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATrade in Services)*, *Allgemeines Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)*
  - Ministerkonferenz, als Interimsorgan fungiert Allgemeiner Rat (zuständig für effektive Kooperation mit anderen internationalen Organisationen), daneben “Räte” für jede der drei Säulen und andere Handelsgegenstände, Sekretariat
  - WTO hat eigenes Streitbeilegungssystem
3. Europäisches Gemeinschaftsrecht – Wirtschaftliche Bedeutung des EG-Rechts
- (a) Binnenmarkt, Art. 14 EG → einheitlicher, liberalisierter Markt
- 375 Mio. Bürger, BIP 6.800 Mrd. €, Anteil der EG am Welt-handel: 20% Exporte, 18,5% Importe; aber 63% der Exporte von EG-Mitgliedstaaten gehen in andere Mitgliedstaaten, 152 Mio. Erwerbstätige, ca. 15 Mio. Arbeitslose
- (b) Einfluss auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten → wachsende Durchdringung
- Art. 95 EG, Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften → 2/3 innerstaatlicher Gesetze dienen der Umsetzung von EG-Richtlinien
  - Umweltrecht als Wirtschaftsrahmenrecht: UVP-Richtlinie
  - Verbraucherschutz (Produkthaftungs-RL, Haustürgeschäfte-RL, RL zu Verbraucherkrediten, RL zu Pauschalreisen, Fernabsatz-RL, Verbrauchsgüterkauf-RL)
- (c) Wettbewerbspolitik – Aufsicht
- “Fair-Play” von Unternehmen und Staaten, Art. 81, 82 und 87 EG → Verbot von Preis- und Gebietsabsprachen, Marktdiktaten, wettbewerbsverzerrenden Beihilfen
- (d) EuGH-Rechtsprechung
4. “Transnationales Recht” und “*lex mercatoria*”
- übereinstimmende Grundwerte bei der Beurteilung von Interessenkollisionen → Gemeinsamkeiten vieler Rechtsordnungen hinsichtlich des Privatrechts
  - internationale Handelsbräuche und -sitten → Regeln für die Auslegung bestimmter Klauseln in internationalen Handelsverträgen (*Int'l Rules for the Interpretation of Trade Terms (Incoterms)*, (z.B. *Cost, Insurance and Freight, CIF*)
  - weitgehend unabhängig von der Entwicklung nationaler Rechtsordnungen

- Anerkennung durch nationale oder internationale Rechtsordnung Voraussetzung für die Anwendung → nationales Gericht muss vereinbarte Regeln anerkennen
- Anwendung insbes. in internationalen Schiedsverfahren (Schiedsverfahren nach den Regeln der internationalen Handelskammer)

## 5. Nationales Wirtschaftsrecht und extraterritoriale Anwendung

### (a) Allgemeines

- i. Grenzüberschreitender Wirtschaftsvorgang
- ii. Anwendung fremden oder eigenen Rechts, privaten oder öffentlichen Rechts → Anknüpfung: Territorialitäts- oder Personalitätsprinzip, "Sitz- bzw. Gründungstheorie"
- iii. Vorbehalt des *ordre public*: Widerspruch zu Grundprinzipien der eigenen Rechtsordnung
- iv. Problem: Jurisdiktionskollision → Unruhe in internationalen Wirtschaftsbeziehungen → Bemühung um internationale Vereinheitlichung (UN-Kaufrecht), völkerrechtliche Beschränkung nationaler Regelungsbefugnis (Interventionsverbot, Rücksichtnahme auf Staatsinteressen)

### (b) Außenwirtschaftsrecht

- i. Regelung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Waren und Kapital (vorbehaltlich völkerrechtlicher Verpflichtungen: GATT, EG)
- ii. Steuerung durch Zölle, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen
- iii. Problem: Gestaltungsspielraum der Exekutive (Einfallstor für protektionistische Maßnahmen)

### (c) Extraterritoriale Anwendung

- i. Sachverhalt mit Auslandsberührung → Internationalisierung der Wirtschaft führt – zum Schutz inländischer Wirtschaftsbelange – zur Anwendung von Vorschriften, die an sich binnengerichtet sind
- ii. Grenze: unmittelbarer territorialer/personaler Bezug (Tochtergesellschaft nach ausländischem Recht mit ausländischem Sitz)
- iii. Problem: Wirkungsprinzip → EG-Wettbewerbsrecht: Kommission verhängt auch Geldbußen gegen außerhalb der EG ansässige Unternehmen, wenn der Wettbewerb innerhalb der EG beeinträchtigt wird, s. "Zellstoff"-Fall, EuGH Verb.Rs. 89 (u.a.)/85, Urt. v. 27.09.1988
  - Verbot exzessiver Regelungen (Regelung nur, soweit zur Verteidigung inländischer Interessen erforderlich)
  - Begrenzung auf erhebliche und vorhersehbare Wirkungen im Inland
  - Vernünftige Ausübung staatlicher Regelungsgewalt nach Maßgabe bestimmter Abwägungskriterien (Rücksichtnahmepflichten:
    - territoriale Verbindung der Tätigkeit
    - andere Verbindungen, wie Nationalität, Wohnsitz, wirtschaftliche Tätigkeit
    - Art der Tätigkeit, Bedeutung der Regelung national und international

- Interessen, die durch eine Regelung geschützt oder verletzt werden
  - Vereinbarkeit der Regelung mit dem internationalen System
  - Regelungsinteresse eines anderen Staates
  - Konflikt mit Regelung durch andere Staaten
- (d) Berücksichtigung fremden Wirtschaftsrechts
- i. Internationales Privatrecht (Verweisung auf ausländische Normen, Anwendung durch ausländischen Rechts durch inländische Richter)
  - ii. Ausländisches öffentliches Recht (Ausdruck staatlicher Interessen gerichtet auf Vollzug oder Durchsetzung durch staatliche Organe), Hoheitsakte anderer Staaten (Konkretisierung solcher Rechtsnormen)
    - Grundsatz: keine Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts im eigenen Staat: nationale Organe vollziehen nicht die Eingriffsnormen und Leistungsansprüche fremder Staaten (als Hoheitsträger) im Inland
    - Ausnahmen: “Interessengleichklang” (bei wirtschafts- und außenpolitischen Eingriffsregelungen in private Rechtsbeziehungen) oder Einzelfallgerechtigkeit (Anpassung von Verträgen),
      - über Generalklauseln
      - als Faktum: zur Unmöglichkeit/Leistungsstörung führende Tatsache
    - Abgrenzung: Privatverfahrensrecht (ausländische Verfahren und Entscheidungen,

## 1.2 Internationale Wirtschaftsordnung

### 1. Wirtschaft und Recht

#### (a) Ordnung der Wirtschaft

- i. Interdependenz eigengesetzlicher Handlungszusammenhänge: den Ökonom interessiert in erster Linie die Wirtschaft, Recht betrachtet er als Funktion der Wirtschaft: “Erst kommt das Fressen, dann die Moral”; umgekehrt: Recht hat ökonomische Voraussetzungen → der Mensch muss leben können, bevor er sich als Rechtssubjekt entfalten kann
- ii. Wirtschaftler sucht persönlichen Vorteil, nicht Ausgleich, sondern Gewinn; Recht ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck oder gar Hindernis
- iii. Recht reflektiert Wirtschaft; Wirtschaft spiegelt Recht wider → staatlich reguliertes Geldwesen, verlässliche Rechtsnormen (mit Möglichkeit gerichtlicher Durchsetzung), Nachahmungsschutz für Erfindungen, Marken und Zeichen → Wie muss Recht beschaffen sein, damit sich das Streben der Wirtschaft nach Macht und Wohlstand zum Nutzen des Ganzen auswirkt?
- iv. Planwirtschaft vs. Marktwirtschaft; Ordnung vs. Anarchie

#### (b) Tendenzen und Erfahrungen

- i. Schubkraft des Wettbewerbs: offene Konkurrenz statt Zunftbindung

- ii. Schattenseiten des freien Wettbewerbs: Problem der schwächeren Ausgangsposition (Arbeiter, Mieter); Problem der Selbstzerstörung (Konzentrationsprozess)
  - iii. Zerstörung des Wettbewerbs → staatlicher Eingriff: Kartellverordnungen, steuernde Wirtschaftspolitik
  - iv. Globalisierung
    - Wegfall des Ost-West-Gegensatzes
    - Digitalisierung, IT
    - internationale Verflechtung von Wirtschaftsprozessen
- (c) Soziale Marktwirtschaft
- i. Notwendigkeit einer Marktkorrektur
    - Gewährleistung materieller Voraussetzungen rechtlicher Freiheiten (Wohlstand für alle, materielle Gerechtigkeit)
    - Abdämpfung von Wirtschaftszyklen
  - ii. Partielle Ausschaltung der Marktgesetze
    - Universitäten, Schulen
    - Beamtenapparat, Ordnungskräfte, Verteidigung
    - Öffentliche Versorgung
    - Marktordnungen (Ernährungssektor) mit staatlichen Einfuhrkontrollen und Vorratshaltung, Stützung der Preise, Ausgleichsabgaben, Aufstellung von Qualitätsmaßstäben
  - iii. Soziales Netz
  - iv. Spannung zwischen Recht- und Sozialstaat
    - Eingriff in die Freiheit der Wirtschaft: Stabilitätsgesetz
- (d) Recht als Kostenfaktor
- i. für den Staat: Erlass, Erhalt und Pflege
  - ii. für die Unternehmen: Produktion und Verkauf, Rechtsberatung

## 2. Leitprinzipien

- (a) Ziel: Liberalisierung vor dem Hintergrund der Theorie des *comparative advantage*
- (b) Öffnung der Märkte, Abbau von Beschränkungen für Handel und Zahlungsverkehr zur
  - i. Erzielung eines hohen Beschäftigungsniveaus,
  - ii. Steigerung des Realeinkommens
  - iii. Optimierung des Produktionsmitteleinsatzes
- (c) Währungspolitische Stabilität
- (d) Grundsatz der Nichtdiskriminierung zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen
- (e) Solidarität mit wirtschaftlich schwächeren Staaten, Vorzugsbehandlung
- (f) Vorbehalt völkerrechtlicher Grundsätze: Souveränität der Staaten
- (g) Ordnungselemente:
  - i. Anerkennung der Privatautonomie
  - ii. Gewährleistung von Gewerbefreiheit und Eigentum
  - iii. Absicherung vertraglicher Ansprüche (Rechtssicherheit)
  - iv. Wettbewerbsaufsicht

### 3. Subjekte des internationalen Wirtschaftsrechts

#### (a) Staaten

- Staat als Anbieter von Waren und Dienstleistungen

#### (b) Staatsunternehmen

- Rechtlich verselbständigte Einheiten, Kapitalgesellschaften
- Träger eigener Rechte und Pflichten
- Zurechnung dem Staat im Einzelfall (“verlängerter Arm”, Haftungsdurchgriff ggfs. bei Unterkapitalisierung)

#### (c) Internationale Organisationen

##### i. Bedeutung

- Regelungsfunktion
- Koordinationsforum
- Unterstützungsfunktion
- Quasi-unternehmerische Teilhabe (An- und Verkauf von Rohstoffen)

##### ii. Rechtspersönlichkeit, völkerrechtliche Selbständigkeit

- Grundlage: Gründungsvertrag
- Recht des Sitzstaates (NB: vertragl. kann Immunität der IO mit dem Sitzstaat vereinbart sein, s.u. Staatenimmunität)
- Problem der Haftung: grundsätzlich Schutz der Mitglieder; Durchgriff möglich bei
  - ungenügender Kapitalisierung
  - Duldung von dem Organisationszweck widersprechenden Verhalten
  - rechtsmissbräuchlicher Berufung auf juristische Selbständigkeit

#### (d) Private (Unternehmen)

- Träger des internationalen Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehrs
- grundsätzlich dem Rechtssystem des Heimatstaates unterworfen, ggü. Eingriffen im Ausland auf diplomatischen Schutz angewiesen
- transnationale/globale Unternehmen als Folge internationaler Arbeitsteilung; Problem:
  - Verhandlungsübergewicht ggü. Entwicklungsländern
  - unzureichende Durchsetzung von berechtigten Regelungsinteressen
  - wirksame Selbstbindung des Staates bei Verträgen nach nationalem Recht
- codes of conduct* durch internationale Organisationen (z.B. Internationale Handelskammer, Internationale Arbeitsorganisation, OECD)

### 4. Neue Weltwirtschaftsordnung *new economic order*

#### (a) Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 1974

- ständige Souveränität über natürliche Ressourcen
- Regelungsgewalt über das wirtschaftliche Geschehen
- Enteignung unter Vorbehalt der angemessenen Entschädigung

- Solidarität der Staaten mit wirtschaftlich schwächeren Ländern und Entwicklungsförderung (Technologietransfer, Gewährleistung stabiler und angemessener Rohstoffpreise, bevorzugte Behandlung von Entwicklungsländern)
  - (b) Seoul-Erklärung der *International Law Association: Declaration on the Progressive Development of Principles of Public International Law Relating to a New International Economic Order*
    - stärkere Orientierung an gewohnheitsrechtlichen Standards
  - (c) *right of development* → Unterstützungsverpflichtung
  - (d) *Code of Conduct on Transfer of Technology* von UNCTAD
    - Problem aus Sicht der Industrieländer ist gewerblicher Rechtsschutz
  - (e) Technologietransfer im Rahmen des Seerechts, Biotechnologie
5. Weltwirtschaftliche Integration und Verfassungsordnung
- (a) Verfassungsrechtliche Voraussetzungen
    - Garantie des Privateigentums
    - Gewährleistung der Vertragsfreiheit
    - effektiver Rechtsschutz, Gerichtssystem
  - (b) marktwirtschaftliche Rahmenordnung
    - Bändigung gruppenegoistischer Einflüsse
    - wirtschaftspolitische Stabilität

### 1.3 Elementare Rechte und Pflichten der Staaten

1. Souveränität und internationale Wirtschaftsbeziehungen
  - Souveränität → freie Ausübung der Gebiets- und Personalhoheit mit der Möglichkeit freiwilliger Beschränkung; Grenze: Rechtsmissbrauch und Rücksichtnahmegebot
2. Staatenimmunität
  - Staatenimmunität (im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren) für *acta iure imperii* – relative (Ggs.: *acta iure gestionis* – absolute); Unterscheidung nach Zweck und Gegenstand
    - “Negativliste” (Lieferung von Waren und DL, Darlehensverträge, Verträge, die im Gerichtsstaat zu erfüllen sind)
    - Vollstreckung in ausländisches Staatsvermögen (diplomatische Vertretungen): *in dubio pro immunitate*
3. Menschenrechte in der internationalen Wirtschaftsordnung
  - Sicherung des Individuum als eigenverantwortlicher Träger von Rechten → Ausstrahlung auf unternehmerische Betätigung (Freiheitsrechte, Eigentumsschutz)
  - soziale Gewährleistungen und Koalitionsfreiheit
4. Fremdenrecht (fremde Staatsangehörige und Staatenlose)
  - eigene Staatsangehörige: Menschenrechtsschutz nach Völkergewohnheitsrecht oder besonderen Verträgen (z.B. EMRK)

- Fremde: internationaler Mindeststandard – inzwischen universellem Menschenrechtsschutz angeglichen –, insbesondere Enteignungsschutz (Investitionsschutzabkommen)
5. diplomatischer Schutz: Geltendmachung einer Verletzung des Völkerrechts ggü. eigenen Staatsangehörigen im Ausland durch
    - (a) Protest
    - (b) Repressalie: Maßnahme, die dem Völkerrecht an sich widerspricht, aber als verhältnismäßige Reaktion auf eine Verletzung gerechtfertigt ist (z.B. Nichterfüllung vertragl. Verpflichtungen, Einfrieren ausländischer Guthaben)
    - (c) Voraussetzung: Erschöpfung von Rechtsbehelfen im Aufenthaltsstaat
  6. Internationales Umweltrecht
    - (a) *sustainable development*: verantwortungsvolle Entwicklung → Vereinbarung wirtschaftlicher mit Umweltbelangen
    - (b) Leitmaxime völkerrechtlicher Verträge, nationaler Wirtschafts- und Umweltpolitik
    - (c) Verhinderung von Wettbewerbsvorteilen durch Nichteinhaltung umweltrechtlicher Standards in völkerrechtlichen Verträgen (z.B. *Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, 1985* und *Montrealer Protokoll, 1987*: Einfuhrverbot ozonschädlicher Produkte aus Drittstaaten)
    - (d) Handel mit Emissionszertifikaten (*emission trading*) nach dem *Kyoto Protokoll, 1997* zum *Übereinkommen zum Klimaschutz, 1992* (abgemildert in Bonn, 2001 → Anerkennung CO<sub>2</sub>-absorbierender Waldbestände)
    - (e) *Übereinkommen über die biologische Vielfalt, 1992*: Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt, Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltvorsorge, Zugang zu genetischen Ressourcen und Technologietransfer (wechselseitige Abhängigkeit der Entwicklungs-/Schwellen- und der Industrieländer); *Cartagena Protokoll, 2000* für Import(/Export) von genmanipulierten Organismen (*GMO*) mit Beschränkungsmöglichkeiten
    - (f) innerstaatliche Anlagengenehmigungen können Ausländern nicht entgegengehalten werden → Lösung über zwischenstaatliche Abkommen
    - (g) Nachbarrecht setzt grenzüberschreitenden Umweltbelastungen Grenze: Gebot der Rücksichtnahme (Völkergewohnheitsrecht)
    - (h) Problem der Vereinbarkeit von (umweltrechtlichen) Beschränkungen mit den Vorschriften des GATT und WTO im Rahmen einer Rechtfertigung nach Art. XX GATT
    - (i) Problem unterschiedlicher Risikomaßstäbe (z.B. bei gentechnisch veränderten Produkten)

## 1.4 Europäische Union

## 1.5 Streitbeilegung und internationales Verfahrensrecht

### 1. Völkerrechtliche Mechanismen

- (a) IGH, klassisches Forum für förmliche Streitigkeiten, Zuständigkeit setzt Unterwerfung voraus

- (b) Schiedsvereinbarungen in bilateralen Wirtschaftsbeziehungen
  - (c) flexible Streitbeilegungsmechanismen in multilateralen Beziehungen mit dem Ziel einvernehmlicher Lösungen
2. Internationale private Schiedsgerichtsbarkeit
- (a) klassische Zusammensetzung: jeweils ein von den Parteien bestellter Schiedsrichter plus unabhängigem Vorsitzenden
  - (b) Vorteil größerer Einflussnahme der Parteien als vor staatlichen Gerichten (Wahl der Schiedsrichter, Verfahrensgestaltung, anzuwendendes Recht, Schnelligkeit, Vertraulichkeitsschutz, geringere Verfahrenskosten)
  - (c) Problem der Vereitelung durch eine Partei und mangelnder Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtanerkennung (aber: informelle Sanktionen)
  - (d) Internationale Handelskammer: Schiedsgerichtsordnung; UNCITRAL<sup>1</sup>-Schiedsregeln
  - (e) Beziehung zu nationalen Rechtsordnungen wird aktuell bei
    - Durchführung des Verfahrens
    - Anerkennung des Schiedsspruchs
    - einstweiligem Rechtsschutz
    - Überprüfung des Schiedsspruchs (auf Zulässigkeit nach der Zivilprozessordnung, materiellen Gehalt)
  - (f) völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung von (Vollstreckung aus) ausländischen Schiedssprüchen
  - (g) Verträge zw. Staat und Privaten: Souveränitätsdenken ↔ Rechtssicherheit (der Staat ist Herr seiner eigenen Rechtsordnung, d.h. er kann sie nach seinen Bedürfnissen ändern!) → eigenständiges Schiedsverfahren, “anationaler” Charakter des anzuwendenden Rechts (Problem der Vollstreckung: *sentence flottante*)
3. Internationale Zuständigkeit nationaler Gerichte
- (a) Zuständigkeit beurteilt sich nach nationaler Verfahrensordnung
  - (b) aus Zuständigkeit folgt Anwendung des nationalen Kollisionsrechts
  - (c) Anknüpfungspunkte (territorial, personell oder sachlich): Erfüllungsort, ständiger Aufenthalt (z.B. nicht Zwischenstopp bei Transitflug), Erfolgsort bei Delikt (ggfs. Ort der Verursachung) je nach nationalem Recht des Forumstaats
  - (d) Staaten/Staatsunternehmen genießen ggfs. Immunität
    - ▷ *forum shopping*: Wahl des günstigsten Gerichtsstandorts/Forumstaates
    - ▷ (Einrede des) *forum non conveniens*: Ablehnung der eigentlich bestehenden Zuständigkeit zugunsten eines anderen Forums aus Gründen der Sachgerechtigkeit
4. Heranziehung von Beweismitteln im Ausland
- (a) vollständige Beweisführung ↔ Gebietshoheit des fremden Staates und Vertrauen auf Schutz durch fremde Rechtsordnung<sup>2</sup>

<sup>1</sup>UN Commission on International Trade Law

<sup>2</sup>Das US-amerikanische Recht ermöglicht die Akteneinsicht vor dem eigentlichen Prozessbeginn und ohne konkreten Beweisantrag (*pretrial discovery/deposition*). Damit ist es einer Partei möglich, Geheimnisse des Gegners auszuforschen. Um dieses Risiko zu vermeiden, wird bei Verträgen mit amerikanischen Geschäftspartnern zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung geraten.

- (b) Zeugenvernehmung ist Ausdruck staatlicher Gewalt und damit der Gebietshoheit → staatseigenen Organen vorbehalten, diese müssen um Hilfe zur Beweisaufnahme ersucht werden (Rechtshilfeersuchen)
5. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtstentscheidungen
- (a) freie Entscheidung der staatlichen Rechtsordnung
  - (b) ggfs. Bindung durch völkerrechtliche Verträge (z.B. EuGVÜ<sup>3</sup>)
  - (c) ggfs. innerstaatlich gesetzliche Ausschlussgründe: Verstoss gegen *ordre public* (z.B. Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ<sup>4</sup>)

## 2 Warenhandel und Dienstleistungen

### 2.1 WTO und GATT

1. Geschichte und Entwicklung
  - (a) Atlantische Charta, 1941
  - (b) “Havanna Charta”, 1948 (nicht in Kraft)
  - (c) GATT, 1947: dauerhafte Grundordnung des Welthandels (praktisch IO: Beschlussorgane ermöglichen Handeln nach außen)
  - (d) Handelsrunden für die Förderung des freien Welthandels (zuletzt insbesondere über mengenmäßige Beschränkungen, Subventionen, technische Handelshemmnisse, grenzüberschreitenden Verkehr von Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Vergabe öffentlicher Aufträge (GPA)) → “GATT-Codices” mit eigenem Kreis von Vertragsstaaten
  - (e) “GATT 1994”: “GATT 1947” + Prot. v. Marrakesch (institutionell Schaffung der WTO)
  - (f) WTO: “GATT 1994” + GATS + TRIPS + Streitbeilegung (+ *Trade-Related Investment Measures* (TRIMS)) (sog. *plurilaterale* Abkommen, z.B. GPA, stehen außerhalb der WTO i.e.S. und binden nur Mitglieder dieser Abkommen), s.o. 1.1.1(b)(vi)
2. Grundprinzipien und deren Ausnahmen
  - (a) Grundprinzipien
    - i. marktwirtschaftliches Weltwirtschaftssystem
    - ii. Verbot der Diskriminierung, Art. III (Meistbegünstigungsprinzip; Ausnahmen für regionale Wirtschaftszusammenschlüsse und einzelne Vertragsstaaten möglich (*waver clause*)) zur Verhinderung protektionistischer Maßnahmen
    - iii. Gegenseitigkeit von Zugeständnissen (Ausnahme: Entwicklungsländer können bevorzugt werden)
    - iv. Abbau von Zöllen
    - v. Verbot nichttarifärer Handelshemmnisse (z.B. mengenmäßige Beschränkungen (Art. XI), Subventionen (s. Art. XVI – Möglichkeit von Ausgleichszöllen nach Art. VI, 3), technische Normen, schikanöse Zollverfahren)

<sup>3</sup>EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968, s. Vorlesungsskript “Internationales Zivilverfahrensrecht”, F-F Seifert.

<sup>4</sup>Vgl. Georgisches Gesetz zur Regelung des internationalen Privatrechts, Art. 64(a) zu Rechtshilfeersuchen, aber Art. 68 zur Anerkennung ausländischer Urteile, abgedruckt im Vorlesungsskript von F-F Seifert.

- (b) Ausnahmen
    - i. Art. XX: Maßnahmen zum/zur
      - Schutz der öffentlichen Sittlichkeit (*ordre public*)
      - Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen
      - Schutz nationalen Kulturgutes
      - Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, sofern diese im Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauchs angewendet werden, können grundsätzlich gerechtfertigt sein, wenn
    - ii. der Vorbehalt des Art. XX einer nicht willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung, bzw. der verschleierte Beschränkung des internationalen Handels eingehalten ist.
    - iii. Art. XXI: Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit
    - iv. Art. XIX (*escape clause*): Maßnahmen zum Schutz heimischer Wirtschaftszweige
3. Innerstaatliche Anwendbarkeit
- (a) grundsätzlich keine innerstaatliche Kontrolle auf der Grundlage der GATT-Vorschriften
  - (b) einzelne können aber darauf hinwirken, dass gegen Handelspraktiken von Drittländern vorgegangen wird (EG Handelshemmnis-VO, wonach die Kommission zum Handeln aufgefordert werden kann)
4. Streitbeilegung
- (a) Konsultation, Art. XXII
  - (b) Streitschlichtung, Art. XXIII
    - i. Vorrang vor einseitigen Maßnahmen
    - ii. Ausschließlichkeit des Verfahrens (keine Feststellung der Vertragsverletzung durch mitgliedstaatliche Gerichte)
    - iii. *dispute settlement body*: Streitbeilegungsorgan innerhalb der WTO (Kompetenzen: Schaffung der *panels*, Annahme von Vorschlägen zur Streitbeilegung, Überwachung von Entscheidungen und Empfehlung, Ermächtigung eines MS zur Aussetzung von Verpflichtungen als Sanktion)
    - iv. *panel*: Expertengremium aus drei unabhängigen Sachverständigen, Bericht hat empfehlenden Charakter
    - v. Bericht des *panels* gilt nach 60 Tagen als angenommen, wenn er nicht einstimmig abgelehnt, oder Berufung eingelegt wird
    - vi. Berufung möglich (*standing appellate body*), Berichte gelten nach 30 Tagen als angenommen
    - vii. bei Missachtung des Schiedsspruch sind Sanktionen möglich, s.o. (*cross retaliation*)

## 2.2 Rohstoffabkommen

1. Rohstofforganisationen zur Stabilisierung der Preise und der Versorgung der internationalen Märkte (Erzeuger- und Verbraucherstaaten)
2. Produzentenkartelle (Erzeugerstaaten), z.B. *Organization of Petroleum Exporting Countries*, *OPEC*

## 2.3 Wirtschaftliche Zusammenschlüsse zur Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

1. Formen regionaler Integration
  - (a) Freihandelszonen (Wegfall der “Binnenschranken” zugunsten der im Gebiet hergestellten Waren – Problem der Ursprungsdefinition! –, evtl. Ausgleichsmaßnahmen bei unterschiedlichen Außenzöllen nötig), z.B. *EFTA*, *NAFTA*, *ASEAN Free Trade Area*, *AFTA*, *Asia Pacific Economic Cooperation*, *APEC*
  - (b) Zollunion (gemeinsamer Außenzoll), z.B. *Mercado comun del sur*, *Mercosur*, *Communauté économique des états de l’Afrique de l’Ouest*, *CEDEAO* ursprüngliche EG
  - (c) Rohstoffkartelle
  - (d) Lomé-/Cotonou-Abkommen
2. Freiheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der Europäischen Union

## 2.4 Internationales Kauf- und sonstiges Vertragsrecht

1. Allgemeines
  - (a) zentrale Bedeutung für Transaktionskosten/Rechtssicherheit
  - (b) Ziel, Schaffung einheitlicher Regeln über Bestehen und Inhalt vertraglicher Ansprüche, weil die Tragweite derselben bei Unkenntnis der jeweils anderen
2. EWG-Schuldrechtsübereinkommen
  - (a) Vereinheitlichung der Kollisionsregeln innerhalb der EG
  - (b) Anwendung auf Sachverhalte mit Bezügen zum Recht verschiedener Staaten
  - (c) Parteiautonomie bei Rechtswahl + zwingendes Recht bei ausschließlicher Bezug zu einem Staat
  - (d) engste Verbindung ergibt sich aus Aufenthalt dessen, der “charakteristische Leistung” erbringt
  - (e) Sachrecht kann auch das eines Nichtvertragsstaates sein
  - (f) Sonderanknüpfung: zwingende Vorschriften eines Staates aufgrund enger Verbindung zum Recht, wenn dieses Geltung über den Sachverhalt beansprucht (unabhängig von sonstiger Anknüpfung): “extraterritoriale Anwendung” von Ein- und Ausfuhrverboten (Kulturgüter-schutz), Kartellrecht und Verbraucherschutz
3. UN-Kaufrecht
  - (a) Haager Kaufrecht bis UN-Übereinkommen
    - i. Haager Übereinkommen von 1964
    - ii. UNCITRAL: Wiener UN-Übereinkommen über Verträge für den internationalen Warenkauf, 1980 (*Convention on Contracts for the International Sale of Goods*, *CISG*)
  - (b) Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts (Teil I)

- i. Kaufverträge über Waren zwischen Parteien mit gewöhnlichem Aufenthalt in verschiedenen Staaten des Übereinkommens (bzw. mit Verweis nach Kollisionsrecht), Art. 1(1)
  - ii. keine Anwendung, wenn eine Partei von Inlandsgeschäft ausgeht (falls sich ausländischer gewöhnlicher Aufenthalt nicht erschlossen hat), Art. 1(2)
  - iii. keine Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit, des Kaufmannstatus', Art des Vertrags (HR ↔ BGB)
  - iv. keine Anwendung auf Kauf nach Art. 2: persönlicher Gebrauch, Wertpapiere, Zahlungsmittel, Schiffe oder Flugzeuge, elektrische Energie
  - v. Werklieferungsverträge sind gleichgestellt, Art. 3
  - vi. betrifft nicht die Gültigkeit und die Eigentumswirkungen, Art. 4
  - vii. Ausschluss des UN-Kaufrechts möglich (nötig, wenn die Parteien etwa das Recht eines Vertragsstaates vereinbaren wollen, dieses aber das UN-Kaufrecht seinerseits für grenzüberschreitende SV anwendet)
- (c) Der Abschluss von Kaufverträgen (Teil II)
- i. Angebot und Annahme, auch konkludent
  - ii. Schweigen führt auch unter Kaufleuten nicht zur Annahme
  - iii. formfrei, aber Art. 29(2)<sup>5</sup>
- (d) Pflichten des Verkäufers (Teil III)
- i. Lieferung der Ware, Übergabe von Dokumenten, Übertragung des Eigentums
  - ii. Art. 31 konkretisiert den Lieferungs-/Erfüllungsort
  - iii. Art. 35 trifft Bestimmungen über die Vertragsmäßigkeit der Ware
  - iv. Käufer trägt Obliegenheit der Rüge innerhalb angemessener Frist, Art. 38
  - v. Rechte des Käufers bei Vertragsverletzung umfassen Mängelbeseitigung, Minderung, Ersatzlieferung, Aufhebung des Vertrages, Schadensersatz
- (e) Pflichten des Käufers
- i. Zahlung des Kaufpreises, Abnahme der Ware
  - ii. Zahlungsort idR Niederlassung des Verkäufers (Risiko und Kosten des Geldtransfers!)
  - iii. Rechte des Verkäufers bei Vertragsverletzung umfassen Aufhebung des Vertrags, Schadensersatz, Zinsen, keine Mahnung erforderlich
- (f) UN-Kaufrecht und Produkthaftung
- i. Art. 5: keine Haftung für Tod oder Körperverletzung
  - ii. Anwendung nationalen Delikts- und Vertragsrechts, Problem des Unterlaufens des UN-KÜ

---

<sup>5</sup>Artikel 29 [Vertragsänderung oder -aufhebung]

- (1) Ein Vertrag kann durch bloße Vereinbarung der Parteien geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Enthält ein schriftlicher Vertrag eine Bestimmung, wonach jede Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung schriftlich zu erfolgen hat, so darf er nicht auf andere Weise geändert oder aufgehoben werden. Eine Partei kann jedoch aufgrund ihres Verhaltens davon ausgeschlossen sein, sich auf eine solche Bestimmung zu berufen, soweit die andere Partei sich auf dieses Verhalten verlassen hat.

## 2.5 Dienstleistungen

1. Allgemeines
  - (a) wachsende Bedeutung von DL für Welthandel
  - (b) GATS zur Beseitigung von Beschränkungen
  - (c) grenzüberschreitende DL → Grenzüberschreitung des DL-Empfänger/DLeistenden (Niederlassung Voraussetzung zur Erbringung bestimmter DL: Versicherung, FinanzDL)
2. Transport
  - (a) Zunahme als Begleiterscheinung des Warenverkehrs
  - (b) bilaterale Abkommen: rationale Nutzung der Transportwege
  - (c) multilaterale Abk.: Rechtsvereinheitlichung (Dreiecksverhältnis: Verkäufer – Transporteur/Spediteur – Käufer)
  - (d) besondere Regelungen je nach Transportmittel:
    - i. Schiff (*Internationales Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, 1924 – “Haager Regeln” + Visby Rules, 1968*)
    - ii. Flugzeug (*Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, 1929 + Zusatzabkommen und Protokolle*)
    - iii. Eisenbahn (*Convention relative aux transports internationaux ferroviaires, COTIF*)
    - iv. Lkw (*Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route, CMR*, insbesondere Haftung des Frachtführers)
3. Versicherungswesen: nennenswerte Rechtsvereinheitlichung nur in der EG
  - (a) keine Niederlassungspflicht
  - (b) Angleichung durch Richtlinien, Vereinheitlichung des Kollisionsrechts (Recht des Versicherungsnehmers, Belegenheit des Risikos)
4. Bankwesen und Kapitalanlegerschutz
  - (a) Banken
    - i. internationales Kreditgeschäft und Außenhandelsfinanzierung
    - ii. bargeldloser Zahlungs- und Rechnungverkehr (Girogeschäft)
    - iii. Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren (Depotgeschäft)
    - iv. “Ankauf” von Wechseln oder Schecks (Diskontgeschäft)
    - v. Dokumentenakkreditiv (Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung Zugum-Zug gegen das Dokument, das die Ware repräsentiert)
  - (b) Bankenaufsicht:
    - i. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, BIZ (Unterstützung von Zentralbanken durch Kreditvergabe), Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Fortentwicklung der internationalen Bankenaufsicht
    - ii. Koordinierung des Aufsichtsrechts in der EG: Harmonisierung des Zulassungsrechts (Solvabilitäts-Richtlinie)
  - (c) rechtliche Beurteilung von Bankgeschäften richtet sich nach Kollisionsrecht des Forumstaates

## 2.6 Schutz geistigen Eigentums

1. gekennzeichnet durch territorialen Bezug → mangelnder Schutz geringer Exportanreiz
2. *Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, 1883*: Inländergleichbehandlung und Prioritätsprinzip in allen Vertragsstaaten
3. *World Intellectual Property Organization, 1967*: Förderung des geistigen Eigentums und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
4. *Münchener Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, 1973*: Konzentration der Patentverleihung (Europäisches Patentamt)
5. Patentschutz ↔ freier Warenverkehr: kann Hersteller die Einfuhr seines Produktes aufgrund von Patentrechten verhindern – wegen unterschiedlichen Preisniveaus kann es rentabel sein, ein Produkt in einem MS einzukaufen und in einem anderen wieder zu verkaufen. EuGH: Handelsbeschränkung nicht zu rechtfertigen, wenn das Produkt vom Patentinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in den Binnenmarkt gebracht worden ist; keine Marktabschottung durch gewerbliche Schutzrechte.

## 3 Internationales Unternehmensrecht

### 3.1 Internationales Gesellschaftsrecht

1. “Gesellschaftsstatut” und Anerkennung ausländischer juristischer Personen
  - (a) anwendbares Recht hinsichtlich der Gründung und des Fortbestands; der Rechtsstellung nach außen, der inneren Organisation und Haftung der Gesellschafter (“Gesellschaftsstatut”) → jur. Pers. besitzen keine Staatsangehörigkeit
  - (b) Anerkennung ist Voraussetzung für die Rechtsstellung (Rechte und Pflichten) in anderem Staat
  - (c) Niederlassung und Gewerbebetätigung müssen getrennt betrachtet werden
  - (d) Anknüpfung:
    - i. Gründungstheorie
      - Recht, nach dem die Gesellschaft gegründet wurde
      - berücksichtig die Gründerinteressen
      - Gründungsstatut idR leicht festzustellen
      - ermöglicht Rechtsumgehungen, wenn Gründungs- und Sitzstaat auseinanderfallen: *pseudo-foreign corporation* → Wettbewerb der Staaten um das liberalste Gesellschaftsrecht (Steuer-einnahmen)
    - ii. Sitztheorie
      - Recht am tatsächlichen Verwaltungssitz (Tätigkeitsort der Geschäftsführung, Ort, wo die grundlegenden Entscheidung der Unternehmensleitung in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden)
      - dauerhafte Beziehung zwischen Gesellschaftswirklichkeit und tatsächlich angewandeter Rechtsordnung

- bei Sitzverlegung “erlischt” Gesellschaft und muss “neugegründet” werden
  - tatsächlicher Sitz u.U. schwer zu ermitteln
2. Europäisches Gemeinschaftsrecht
- (a) *Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, EWIV* ermöglicht grenzüberschreitende Kooperation von Unternehmen und Selbständigen
  - (b) *Europäische Aktiengesellschaft, Societas Europaea*<sup>6</sup>

### 3.2 Internationales Wettbewerbsrecht

1. rechtliches Instrumentarium zur Aufrechterhaltung und Förderung des Wettbewerbs: Ordnungsnormen (*anti-trust law*, Kartell-/Wettbewerbsrecht) gegen/zur
  - (a) wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen
  - (b) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
  - (c) Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen
2. echte Internationalisierung insbesondere in der EG
  - (a) Kartellverbot, Art. 81 EG + Kartellverordnung<sup>7</sup> (beachte Gruppenfreistellungen)
  - (b) Missbrauchsverbot, Art. 82 EG
  - (c) Verordnung zur Fusionskontrolle, 1989<sup>8</sup>
  - (d) Vorschriften über öffentliche Unternehmen, Art. 86 EG
  - (e) staatliche Beihilfen, Art. 87 EG
3. Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung nationaler Wettbewerbsbehörden (Abstimmung der Wettbewerbsaufsicht)
4. internationale Wettbewerbsordnung stößt auf Schwierigkeiten bei Rechtsharmonisierung
5. extraterritoriale Anwendung nationalen Kartellrechts (Auswirkungsprinzip)

## 4 Internationales Enteignungs- und Investitionsrecht

### 4.1 Enteignungen im Völkerrecht

1. Zulässigkeit von Enteignungen
  - ▷ Enteignung ist die Entziehung von Vermögensrechten durch einen hoheitlichen Einzelakt oder Gesetz, ggfs. auch schon die rechtliche oder faktische Beschränkung der Eigentumsnutzung
  - ▷ Nationalisierung bezeichnet Enteignungen, bei denen ganze Unternehmenszweige betroffen sind

<sup>6</sup>EG-Verordnung 2157/2001, EG-Abl. 2001, L 294 22

<sup>7</sup>EWG-Verordnung 17/62, EG-Abl. 1962 204

<sup>8</sup>geltende EG-Verordnung 1310/97, EG-Abl. 1997, L 180 1

- ▷ Konfiskation bezeichnet entschädigungslose Enteignungen
  - (a) Regelungsfreiheit bei Enteignungen von Inländern (vgl. Art. 1 der EMRK, EGMR: Anspruch auf Entschädigung erwächst aus Verhältnismäßigkeitsprinzip)
  - (b) Voraussetzungen einer Enteignung von Ausländern:
    - i. Verfolgung eines öffentlichen Zwecks
    - ii. keinen diskriminierenden Charakter
    - iii. Entschädigung
  - (c) problematisch sind insbesondere
    - i. faktische/schleichende Enteignungen
    - ii. Verletzung privatrechtlicher Verträge zwischen Staat und Unternehmen (bei erfolgten Vermögensdispositionen im Gaststaat, wenn Staat diskriminierend und willkürlich handelt)
  - (d) völkerrechtswidrige Enteignung löst Anspruch auf Schadensausgleich aus: Verpflichtung zur Wiederherstellung des Zustands vor dem Rechtsverstoß (finanzieller Ersatz): unverzüglich, angemessen und effektiv (*prompt, adequate and effective*, insbesondere in konvertibler Währung)
- 2. Wirkung von Enteignungen im Ausland, insbesondere Anerkennung durch andere Staaten
  - (a) grundsätzlich werden Enteignungen anerkannt: positives Territorialitätsprinzip führt zur Anwendung des *lex rei sitae* (Belgenheitsstaats)
  - (b) Ausnahme bei völkerrechtswidriger Enteignung: Anerkennung ist Ermessensfrage
  - (c) Ausnahme, wenn die Enteignung Vermögensgegenstände außerhalb des enteignenden Staates umfasst (negatives Territorialitätsprinzip)

## 4.2 Investitionsverträge zwischen Staaten und ausländischen Unternehmen

1. begrenzter Schutz durch Völkerrecht, Rechtsunsicherheit (ausländischer Staat ist Herr seiner Rechtsordnung)
2. Verbot einseitiger Änderungen durch “Stabilisierungsklausel” nur wirksam, wenn damit völkerrechtliche Verpflichtung verbunden ist → “Internationalisierungsklausel” (Verweis auf Völkerrecht) → Staat kann sich nicht mehr mit Erfolg auf Souveränität berufen → “beschränkte Völkerrechtssubjektivität” des Unternehmens
3. Flankierung von Investitionen durch völkerrechtliche Vereinbarung zwischen Heimatstaat des Unternehmens und Gaststaat

## 4.3 Schutzmechanismen im Investitionsrecht

1. Ansprüche gegenüber Gaststaat aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen sind nur im Wege diplomatischen Schutzes möglich
2. bilaterale Investitionsschutzabkommen klären materielle Rechtsstellung des Investors und Schutz der Kapitalanleger

3. *International Centre for the Settlement of Investment Disputes, ICSID* ersetzt den diplomatischen Schutz und “entpolitisiert” den Streit (Heimat- und Gaststaat müssen das ICSID-Übereinkommen ratifiziert haben)
4. (staatliche) Versicherungen (*Multilateral Investment Guarantee Agency, MIGA*) und Bürgschaften gegen nichtkommerzielle Risiken von Investitionstätigkeiten

## 5 Literatur

- M. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., München 2002, B I 11
- J. Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft,